

Merkblatt **über die Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen** **(Fassadenreinigung)**

Beim Reinigen und Abbeizen von Fassaden fallen zum Teil gefährliche Stoffe (Chemikalien) im Sinne von § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an. Diese sind geeignet, Gewässer- und Bodenverunreinigungen sowie Vegetationsschäden zu bewirken und die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlage zu beeinträchtigen.

Um derartige Belastungen im Vorfeld auszuschließen bzw. zu minimieren, werden entsprechende Anforderungen an die Erfassung und Behandlung des beim Reinigen und Abbeizen von baulichen Anlagen/Außenflächen (Fassaden) anfallenden Abwassers seitens der Stadt Hameln gem. der z.Z. geltenden Abwasserbeseitigungssatzung gestellt.

Bereits in der Vorbereitungsphase ist zu prüfen, bei welchen Arbeitsschritten umwelt-relevante Regeln zu beachten sind. Durch praktische Vorversuche wird festgestellt, welche Chemikalien bei zumutbarem Gesamtaufwand und gleichem Arbeitsergebnis die geringste Umweltbelastung herbeiführen.

Entstehen bei der Fassadenreinigung Rückstände (Farbschlämme, Strahlgut, Abbeizmittel etc.), die nicht weiter verwertet werden können, sind diese Rückstände als Sonderabfall zu entsorgen.

Auskünfte erteilt der Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Wasser/Abfall/Bodenschutz, Süntelstr. 9, 31785 Hameln, Tel. 903-4304.

Für Reinigungsarbeiten an Fassaden im Stadtgebiet, bei denen anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden soll, benötigen die ausführenden Betriebe zunächst eine **Genehmigung** vom Fachbereich Umwelt der Stadt Hameln. Eine derartige Genehmigung wird von der Stadt Hameln für den Zeitraum von fünf Jahren erteilt.

Die einzelnen Reinigungsarbeiten sind dem Fachbereich Umwelt mind. 3 Tage vorher auf speziellen Vordrucken, die bei der Stadt Hameln erhältlich sind, anzuzeigen. Erst nach Prüfung und Freigabe durch den Fachbereich Umwelt dürfen die Abwässer in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Bei der Reinigung der Fassaden sind die anfallenden Abwässer aufzufangen. Vor der Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist zu überprüfen, ob die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung (ZABS) eingehalten werden. Bei der Reinigung mit klarem Wasser ist der pH-Wert des Abwassers durch Eigenuntersuchung zu überprüfen. Bei der Verwendung von Wasch- oder Reinigungsmitteln, Abbeizern, Laugen, Säuren oder anderen Chemikalien kann der Fachbereich Umwelt eine Untersuchung auf weitere Parameter anordnen. Entspricht das Abwasser nicht den Anforderungen des § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hameln, ist entweder eine Abwasservorbehandlung nach dem Stand der Technik durchzuführen oder die Abwässer sind entsprechend den Vorschriften zu entsorgen.